

1998/99 bis 2001/02 aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse kein Anspruch auf eine Beteiligung an den Kosten der Zahnbehandlung besteht, ist die Beschwerde gegen den Entscheid des Stadtrats von Zug in der Hauptsache als unbegründet abzuweisen.

Verwaltungsgericht, 28. November 2003

Art. 397d ZGB – Fürsorgerische Freiheitsentziehung. Beschwerde gegen Einweisung bzw. Zurückbehaltung; örtliche Zuständigkeit im interkantonalen Verhältnis.

Aus dem Sachverhalt (Zusammenfassung):

Der im Kanton Obwalden wohnhafte Beschwerdeführer wurde am 1. Februar 2003 in Luzern von einem dort ansässigen Arzt zwangsweise in die Psychiatrische Klinik Oberwil eingewiesen. Am 11. Februar 2003 wies der Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Oberwil ein Entlassungsgesuch ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden trat auf eine am 12. Februar 2003 dagegen eingereichte Beschwerde wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht ein und überwies die Sache zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug.

Aus den Erwägungen:

1. Die von einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung betroffene Person kann gegen den Entscheid innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen. Dieses Recht besteht auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs (Art. 397d ZGB). Zuständig für die Beurteilung einer Beschwerde gegen eine fürsorgerische Freiheitsentziehung oder die Abweisung eines Entlassungsgesuchs ist das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz (§ 79a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG, in der Fassung vom 28. Januar 1982). Das Verwaltungsgericht ist somit sachlich als einzige kantonale Instanz zur gerichtlichen Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung zuständig.

2. Zu prüfen ist im Weiteren die Frage der örtlichen Zuständigkeit.

a) Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Kanton Obwalden. Die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung erfolgte in Luzern durch Dr. Z., der den Beschwerdeführer in die Psychiatrische Klinik Oberwil im Kanton Zug einwies. Das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers wurde schliesslich durch Dr. med. Y., Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Oberwil, abgewiesen.

b) Gemäss Art. 397b Abs. 1 ZGB ist für den Entscheid über eine fürsorge-
rische Freiheitsentziehung eine vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz
oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, eine vormundschaftliche Behörde am
Aufenthaltort der betroffenen Person zuständig. Das Gesetz regelt in Art.
397b ZGB die Zuständigkeit für die Anordnung und für die Aufhebung der
Massnahme (nicht jedoch für die gerichtliche Beurteilung, welche in die
Kompetenz der Kantone fällt). Das ZGB legt dabei nur den Rahmen fest und
belässt den Kantonen grosse Freiheit. Von Bundesrechts wegen ist für die
Anordnung der FFE eine vormundschaftliche Behörde zuständig, d.h. je
nach Kanton die Vormundschaftsbehörde oder die (eine) Aufsichtsbehörde
am Wohnsitz sowie zusätzlich bei Gefahr im Verzug die vormundschaftliche
Behörde am Aufenthaltort der betroffenen Person. Der Kanton kann für
zwei Fallgruppen weitere Behörden oder andere geeignete Stellen für zustän-
dig erklären: erstens für alle Fälle, da Gefahr im Verzug liegt, und zweitens,
unabhängig von dieser Voraussetzung, für die Einweisung von psychisch
Kranken (Tuor/Schnyder/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch,
12. A., Zürich 2002, S. 515).

Über die Unterbringung oder die Zurückbehaltung in einer geeigneten
Anstalt entscheidet im Kanton Zug gemäss § 1 des Einführungsgesetzes zum
Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982 (EG FFE) die zu-
ständige Vormundschaftsbehörde. Zuständige Vormundschaftsbehörden
sind für an ihrem Heimatort wohnende Gemeindeglieder der Bürgerrat der
Heimatgemeinde und für alle übrigen Einwohner der Gemeinderat der
Wohngemeinde (§ 1 Abs. 2 EG FFE). Vormundschaftsbehörde des Aufent-
haltortes im Sinne von Art. 397b Abs. 1 ZGB ist der Gemeinderat der be-
treffenden Einwohnergemeinde (§ 1 Abs. 3 EG FFE). Wenn Gefahr im Ver-
zuge liegt, kann jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung besitzt,
die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EG
FFE). Dauert die Freiheitsentziehung voraussichtlich länger als vier Wo-
chen, ist die Vormundschaftsbehörde durch die Anstaltsleitung unverzüglich
zu benachrichtigen; sie entscheidet in diesem Falle über die Massnahme.
Hat die eingewiesene oder zurückbehaltene Person gegen den ärztlichen
Einweisungs- oder Zurückbehaltungsentscheid das Verwaltungsgericht ange-
rufen, so entscheidet dieses nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde
über die Massnahme. Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde für die
spätere Entlassung und Betreuung bleibt davon unberührt (§ 2 Abs. 2 EG
FFE).

c) Die örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung gegen einen
Einweisungs- oder Rückbehalteentscheid regelt das ZGB nicht. Die Kantone
sind damit frei, im innerkantonalen Bereich das Gericht am Sitz der einwei-
senden Behörde oder Stelle, jenes am Wohnsitz der betroffenen Person oder
jenes am Ort der Anstalt als zuständig zu erklären (BGE 122 I 22 ff.). Inter-
kantonale muss allerdings subsidiär eine Ordnung bestehen, die sowohl posi-

tive wie auch negative Zuständigkeitskonflikte ausschliesst. Von daher drängt sich die wohnörtliche Zuständigkeit für die ordentliche Einweisung und jene am Ort der verfügbaren Behörde oder Stelle bei Dringlichkeit auf. Diese Zuständigkeiten gelten von Bundesrechts wegen, wenn im interkantonalen Verhältnis ein Kompetenzkonflikt auftritt (Geiser, Basler Kommentar zum ZGB, N 9 zu Art. 397d ZGB). Die örtliche Zuständigkeit für das Anfechten einer fürsorglichen Freiheitsentziehung richtet sich interkantonal nach dem Wohnsitz des Betroffenen; dies gilt auch dann, wenn der Freiheitsschutz bei Gefahr von einer Stelle am Aufenthaltsort des Betroffenen angeordnet wird (Spirig, Zürcher Kommentar, N 125 zu Art. 397e ZGB mit zahlreichen Hinweisen). Die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit des Richters an den Wohnsitz des Betroffenen im interkantonalen Verhältnis ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass ein kantonaler Gesetzgeber nicht befugt ist, eine ausserkantonale Behörde als richterliche Instanz einzusetzen (vgl. dazu BGE 122 I 25 E. 2b/cc).

d) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz unbestrittenermassen im Kanton Obwalden und diese Tatsache hat zur Folge, dass die gerichtliche Anfechtung des negativen Entlassungsentscheides der Psychiatrischen Klinik Oberwil bzw. von Dr. Y. beim dafür im interkantonalen Verhältnis örtlich zuständigen Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden einzureichen und auch von diesem Gericht zu entscheiden ist. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es sich vorliegend nicht um die gerichtliche Überprüfung einer Einweisung bei Gefahr im Verzug handelt, sondern vielmehr um Überprüfung des Entscheides der Anstalt um Entlassung im Sinne von Art. 397b Abs. 3 ZGB. Diese Überprüfungskompetenz fällt aber offensichtlich dem Wohnsitzrichter zu. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug kann auf die Beschwerde mithin mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eintreten. Eine Überweisung der Sache an das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden erübrigt sich, da dieses selbst sich bereits als unzuständig erachtet hat.

Anders zu entscheiden würde verschiedene negative und unbefriedigende Konsequenzen nach sich ziehen. Zunächst ist das Verwaltungsgericht gemäss § 2 Abs. 2 EG FFE verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde anzuhören, wenn die Freiheitsentziehung voraussichtlich länger als vier Wochen dauert. Nach Auskunft des behandelnden Klinikarztes Dr. B. gegenüber dem Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden beträgt die mutmassliche Dauer des Klinikaufenthalts beim Zustandsbild des Beschwerdeführers etwa zwei bis drei Monate. Dies würde bedeuten, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die zuständige Vormundschaftsbehörde ins Verfahren einbeziehen müsste; die für den Beschwerdeführer zuständige Vormundschaftsbehörde wäre aber zweifellos der Gemeinderat A., nachdem offensichtlich keine Gefahr im Verzug vorliegt, die eine andere Zuständigkeit – in casu diejenige des Stadtrates Zug – begründen könnte. Ebenfalls stellte sich die Frage nach der für die Entlassung zuständigen Behörde im Falle eines für den Beschwerdeführer negativen Gerichtsentscheides. Schliesslich ist auch darauf hinzuwei-

sen, dass die Psychiatrische Klinik Oberwil aufgrund eines Konkordates der Kantone Uri, Schwyz und Zug geführt wird. Der Kanton Zug hat zudem nebst anderen Kantonen vertraglich in der Psychiatrischen Klinik Littenheid (Kanton Thurgau) eine Anzahl Betten reserviert. Das Verwaltungsgericht nimmt in konstanter Praxis keine gerichtlichen Beurteilungen von Patienten mit Wohnsitz in den Konkordatskantonen vor (wobei diese Praxis – soweit ersichtlich – auch von den anderen Konkordatskantonen geübt wird), wohl aber bei notfallmässiger Einweisung oder Zurückbehaltung von Personen mit Wohnsitz im Kanton Zug in der Klinik Littenheid. Die Anhörung der Betroffenen findet jeweils kurzfristig in den entsprechenden Anstalten statt, so dass ein rasches Verfahren im Sinne von Art. 397f Abs. 1 ZGB gewährleistet ist und den Betroffenen lange umständliche Wege erspart bleiben. Diese Praxis hat sich bewährt. Eine andere Praxis müsste dem Grundsatz entscheidendes Gewicht beimessen, dass eine Sofortmassnahme auch zwingend zur Zuständigkeit des Richters am gleichen Ort führe. Für eine so enge Verknüpfung zwischen Verwaltungsentscheid und gerichtlicher Beurteilung besteht kein Grund, zumal der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung nicht unbedingt einen anfechtbaren Entscheid voraussetzt, sondern auch dann besteht, wenn eine Person ohne Entscheid in einer Anstalt festgehalten wird oder ein Entlassungsbegehren nur konkludent abgewiesen worden ist (GVP 1993/94 S. 7 f. mit Hinweisen).

3. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die örtliche Zuständigkeit des anzurufenden Richters im interkantonalen Verhältnis nach wohl einhelliger Literatur und Judikatur (s. Erw. 2c vorstehend) und entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden an den Wohnsitz anknüpft und dass nur so allfällige Kompetenzkonflikte vermieden werden können. Der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug ist für das Anliegen des Beschwerdeführers auf rasche richterliche Überprüfung seiner Beschwerde zwar hinderlich. Dies kann indes nicht vermieden werden, da das Verwaltungsgericht keinerlei Veranlassung sieht, die von ihm konstant angewandte und seiner Ansicht nach bundesrechtskonforme Zuständigkeitspraxis aufzugeben. Es wird dem Beschwerdeführer daher bedauerlicherweise nichts anderes übrig bleiben, als das Schweizerische Bundesgericht anzurufen und dieses über den vorliegend bestehenden Kompetenzkonflikt befinden zu lassen.

Verwaltungsgericht, 21. Februar 2003